



Weiterbildung zum Hufschmied **Häufig gestellte Fragen**

<p>Was benötige ich um Hufschmiedin / Hufschmied zu werden?</p>	<p>In der Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine beliebige abgeschlossene Berufsausbildung • einen vierwöchigen Einführungslehrgang • eine zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Tätigkeit bei einer/einem staatlich anerkannten Hufschmiedin/Hufschmied, die/der seit mind. 3 Jahren ein Gewerbe betreibt. • einen viermonatigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung • Nachweis der Zuverlässigkeit (mittels Führungszeugnis) <p>(Gem. §4 Abs. 1 Hufbeschlagesgesetz (HufBeschlG))</p>
<p>Wo kann ich den Einführungs- bzw. Vorbereitungslehrgang absolvieren?</p>	<p>Jeweils an einer staatlich anerkannten Hufbeschlageschule</p> <p>Staatlich anerkannte Hufbeschlageschulen in NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hufbeschlages & Hufbeschlageschule Christoph Schweppe Evinger Str. 667 44339 Dortmund • Hufbeschlageschule Ernst Niemerg OHG Inh. Herr B. Niehoff Grevener Str. 13 48149 Münster
<p>Ich bin Metallbauerin / Metallbauer, die/der im Kernbereich Hufbeschlages bei einer / einem staatlich anerkannten Hufschmiedin / Hufschmied ausgebildet worden ist. Unter welchen Voraussetzungen kann ich an der Prüfung zur/zum Hufschmiedin/Hufschmied teilnehmen?</p>	<p>Es ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nachzuweisen. Die Teilnahme am Einführungslehrgang und der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem/einer staatlich anerkannten Hufschmied/Hufschmiedin sind nicht erforderlich. (§ 5 Abs. 3 Hufbeschlagesverordnung (HufBeschlV))</p>



Weiterbildung zum Hufschmied **Häufig gestellte Fragen**

<p>Besteht die Möglichkeit, dass die zweijährige praktische Tätigkeit verkürzt werden kann?</p>	<p>In Ausnahmefällen ist eine Verkürzung möglich. Diese muss beantragt werden. Dazu müssen erhebliche Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag nachgewiesen werden. Insbesondere kann die zweijährige praktische Tätigkeit auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden, wenn die/der Antragstellerin/Antragsteller über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügt. (siehe § 5 Abs. 4 HufBeschIV)</p> <p>Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formloser, schriftlicher Antrag • Nachweise der erheblichen Vorkenntnisse (Berufsabschlusszeugnis, Zertifikate über die Teilnahme an einem Schweißlehrgang, Tätigkeitsnachweise wie Arbeitszeugnisse, etc.)
<p>Habe ich als z.B. Hufpflegerin / Hufpfleger erhebliche Vorkenntnisse?</p>	<p>Nein. Die Hufpflegerin / der Hufpfleger übernimmt die Barhufversorgung und Verrichtungen, die die üblichen alltäglichen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Hufen und Klauen zum Gegenstand haben. Es fehlen grundsätzliche Kenntnisse in der Metallverarbeitung.</p>
<p>Kann ich vom Einführungslehrgang befreit werden?</p>	<p>Generell ist der Einführungslehrgang eine der Voraussetzungen zur Anmeldung zur Prüfung. Nur in sehr wenigen begründeten Ausnahmefällen und bei ganz erheblichen Vorkenntnissen kann auf Antrag eine Befreiung erfolgen.</p>
<p>Was sind erhebliche Vorkenntnisse?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Vorkenntnisse sind beispielsweise eine sozialversicherungspflichtige, hauptberufliche Beschäftigung bei einer/einem (oder mehreren) staatl. anerkannten Hufschmiedin/ Hufschmied von mindestens 4 Jahren. • Zusätzlich liegen Metallkenntnisse in Form von Schweißlehrgängen (Elektroschweißen) oder sonstige nachgewiesene Kenntnisse in der Metallverarbeitung vor.
<p>Ist die Befreiung vom Vorbereitungslehrgang möglich?</p>	<p>Nein, eine Befreiung von dem Besuch des Vorbereitungslehrgangs nach § 8 HufBeschIV ist nicht zulässig. (siehe § 5 Abs. 4 HufBeschIV)</p>
<p>Ich habe schon 24 Monate sozialversicherungspflichtig und hauptberuflich gearbeitet, jedoch noch keinen Einführungslehrgang absolviert. Kann/Muss ich diesen nachholen?</p>	<p>Grundsätzlich ist der Einführungslehrgang vor Beginn der praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Sofern nicht vom Einführungslehrgang befreit wurde, ist er verpflichtend. Er muss nachgeholt werden, auch wenn er vom Sinn her als Einstiegslehrgang gesehen wird. Jedoch darf die praktische Tätigkeit dadurch nicht verkürzt werden.</p>



Weiterbildung zum Hufschmied **Häufig gestellte Fragen**

Was ist unter „hauptberuflicher Beschäftigung“ zu verstehen?	Geht man von einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Std. aus, beträgt die hauptberufliche Beschäftigung mind. 21 Std/Woche.
Kann ich Bafög beantragen?	Die Hufbeschlagschulen können dazu Auskunft geben.
Kann ich auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung Hufschmiedin / Hufschmied werden und die staatliche Anerkennung bekommen?	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist die Teilnahme an der Prüfung zur/zum Hufschmiedin / Hufschmied in Ausnahmefällen möglich. Es sind jedoch erhebliche Vorkenntnisse (siehe oben) nachzuweisen, aufgrund dessen eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 4 HufBeschlV erteilt werden kann. Gem. § 1 Abs. 2 HufBeschlV kann dann bei Bestehen der Prüfung die staatliche Anerkennung erteilt werden.
Ich habe keine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), sondern bin Hufpflegerin / Hufpfleger. Gilt das auch als abgeschlossene Berufsausbildung?	Ja. Zur abgeschlossenen Berufsausbildung zählt z.B. auch ein abgeschlossenes Studium oder der Erwerb einer Lizenz, um zur Ausübung eines Berufes berechtigt zu sein. Der nachzuweisende Berufsabschluss ist nicht auf den Bereich der anerkannten Ausbildungsberufe gem. BBiG beschränkt, sondern umfasst die anerkannten Abschlüsse einer beruflichen Erstausbildung in ihrer Gesamtheit.
Wieso ist eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich?	Es soll sichergestellt werden, dass angesichts der hohen körperlichen Belastung von Hufschmiedinnen und Hufschmieden bei einer evtl. eintretenden Berufsunfähigkeit der Einstieg in andere berufliche Tätigkeiten erleichtert ist.
Muss ich ein Praktikums-/Berichtsheft während der praktischen Tätigkeit führen?	In der Regel ja. Sollte dies nachträglich nicht mehr möglich sein, besteht die Möglichkeit einen Tätigkeitsnachweis durch Unterzeichnung einer Bestätigung des Arbeitgebers zu führen. Das Formular kann auf Anfrage vom LANUV übersandt werden.
Kann ich eine Hufbeschlagschule in NRW wählen, obwohl ich meinen Wohnsitz z.B. in Bayern habe?	Die Wahl der Hufbeschlagschule ist frei. Sollte in NRW eine Hufbeschlagschule besucht werden, findet auch in NRW die Prüfung statt.
Kann ich bei Nichtbestehen die Prüfung wiederholen?	Ja, die Prüfung kann innerhalb von 2 Jahren zweimal auf Antrag wiederholt werden. (siehe § 15 HufBeschlV)



Weiterbildung zum Hufschmied **Häufig gestellte Fragen**

Kann ich die nicht bestandene Prüfung aus einem anderen Bundesland in NRW wiederholen?	Der Antrag auf Wiederholungsprüfung ist bei der gleichen Behörde zu stellen, bei der die vorausgegangene Prüfung erfolgte. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug in ein anderes Bundesland) kann die Prüfung bei einer anderen Behörde abgelegt werden.
Wird der Abschluss bundesweit anerkannt?	Ja
Wie gliedert sich die Prüfung?	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Theoretische Prüfung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Erörterung eines Fallberichtes - Schriftliche Klausur 2. <u>Praktische Prüfung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung eines Warmbeschlages - Durchführung eines Beschlages mit alternativem Hufschutz - Durchführung einer Barhufversorgung - Herstellung von Huf- u. Klaueneisen
Ich habe meine Ausbildung im Ausland gemacht. Darf ich mit dem Abschluss in Deutschland arbeiten?	<p>Es bedarf der staatlichen Anerkennung in Deutschland nach der HufBeschlAnerkennV.</p> <p>Für die Anerkennung sind das ausgefüllte Antragsformular für die staatliche Anerkennung sowie die im Antrag (siehe Formular „Antrag auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse“) aufgeführten Nachweise einzureichen.</p> <p>Die staatliche Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist gebührenpflichtig.</p> <p>Sollte anhand der Unterlagen die Gleichwertigkeit des Abschlusses nicht festgestellt werden können, besteht die Möglichkeit einer Eignungsprüfung.</p>
Ich habe meine Anerkennungsurkunde nicht mehr.	<p>Auf Antrag kann eine Ersatzurkunde ausgestellt werden, sofern die Prüfung in NRW erfolgte.</p> <p>Die Ausstellung einer Ersatzurkunde ist gebührenpflichtig.</p>